

Abfallgesetz (AbfG)¹³(vom 25. September 1994)¹**I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1. ¹ Dieses Gesetz regelt die Abfallwirtschaft mit dem Zweck, in Ausführung und Ergänzung der Bundesgesetzgebung über den Umweltschutz und über den Gewässerschutz Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume gegen schädliche oder lästige Einwirkungen zu schützen, die Qualität von Luft, Wasser und Boden zu erhalten und zu verbessern sowie Stoffe haushälterisch zu verwenden. Zweck und Geltungsbereich

² Unter dieses Gesetz fällt namentlich die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen, Abfällen aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben, von Altlasten, verschmutztem Aushub, ausgedienten Fahrzeugen, Klärschlamm und von Sonderabfällen.

³ In diesem Gesetz nicht geregelt ist die Behandlung von Abwässern, die in die Kanalisation eingeleitet werden dürfen, radioaktiven Abfällen, Tierkörpern, Metzgereiabfällen und Konfiskaten.

§ 2. ¹ Abfälle sind soweit als möglich zu vermeiden.

² Unvermeidliche Abfälle werden umweltgerecht verwertet, soweit dies technisch möglich, wirtschaftlich tragbar und im Interesse der Umwelt sinnvoll ist. Verwertbare Abfälle werden in der Regel getrennt gesammelt, dafür geeignete Abfälle vergärt oder dezentral kompostiert. Nicht verwertbare Abfälle werden nach dem Stand der Technik so behandelt, dass möglichst endlagerungsfähige Stoffe verbleiben.¹⁰ Grundsätze der Abfallwirtschaft

³ Anlagen, die der Abfallbehandlung dienen, werden nach dem Stand der Technik sowie nach der wirtschaftlichen Tragbarkeit erstellt, angepasst und betrieben.

§ 3. Kanton und Gemeinden beachten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, wie der Erstellung von Werken sowie der Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen, die Grundsätze der Abfallwirtschaft. Bindung des Gemeinwesens

§ 4. ¹ Die Errichtung von Abfallanlagen und von Deponien bedarf zusätzlich zur baurechtlichen Bewilligung einer kantonalen Bewilligung nach diesem Gesetz. Der Regierungsrat bezeichnet die dieser Bewilligungspflicht unterstellten Anlagen. Bewilligungspflicht

² Deponien und Verbrennungsanlagen erfordern eine kantonale Betriebsbewilligung. Der Regierungsrat kann weitere Abfallanlagen bezeichnen, die einer Betriebsbewilligung bedürfen. Die Betriebsbewilligung legt insbesondere die zugelassenen Abfallarten, die Eingangskontrolle, die Behandlung der Abfälle, das Pflichtenheft und die Ausbildung des Personals sowie die Betriebskontrolle fest. In die Betriebsbewilligung für Deponien können Auflagen im Dienste einer optimalen Nutzung knapper Kapazitäten, insbesondere Zulassungsbeschränkungen, aufgenommen werden. Die Betriebsbewilligung wird befristet. Wird sie neu erteilt, sind der Stand der Technik und die wirtschaftliche Tragbarkeit angemessen zu berücksichtigen.

³ Bewilligungen samt Nebenbestimmungen können am Grundbuch angemerkt werden.

§ 5.¹⁴

Aufgaben
der Direktion

§ 6.¹³ Die zuständige Direktion des Regierungsrates (Direktion) erfüllt folgende Aufgaben:

- a. Sie trifft die zum Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften erforderlichen Massnahmen und Anordnungen, soweit dazu nicht andere Organe zuständig erklärt werden, und erteilt die in diesem Gesetz vorgesehenen Bewilligungen.
- b. Sie fördert und koordiniert die Zusammenarbeit der am Vollzug dieses Gesetzes beteiligten Behörden und Privaten.
- c. Sie erlässt die zum Vollzug erforderlichen technischen und organisatorischen Weisungen und Richtlinien.
- d. Sie beaufsichtigt die Gemeinden und die Privaten im Bereich der Abfallwirtschaft, soweit nicht andere Direktionen zuständig sind, und überwacht die ihnen gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Abfallwirtschaft auferlegten Verpflichtungen.
- e. Sie kann insbesondere über die Vermeidung, Verminderung und Verwertung von Abfällen, über die Ablieferungs- und Rücknahmepflicht und über die Zuweisung bestimmter Abfälle zu bestimmten Abfallanlagen Vereinbarungen abschliessen.
- f. Sie erfüllt die Aufgaben der Kantonalen Fachstelle für die Abfallwirtschaft.
- g. Sie berät und informiert Gemeinden und Private in Fragen der Abfallwirtschaft.

§ 7.¹⁴

§ 8. ¹ Die Direktion¹³ beschafft zusammen mit den Gemeinden die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Daten, wie Angaben über Stoffflüsse, Abfallmengen, Abfallarten und Abfallherkunft.

Erhebung
von Daten der
Abfallwirtschaft

² Unternehmungen, die Abfälle verursachen, Abfälle sammeln und Abfallanlagen betreiben, können verpflichtet werden, die nötigen Daten zur Verfügung zu stellen.

³ Die Behörden tragen berechtigten Interessen an der vertraulichen Behandlung der Daten Rechnung.

§ 9. ¹ Zur Behebung einer bestehenden oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Menschen und Umwelt ordnen die kantonalen Behörden die erforderlichen Massnahmen an.

Sicherungs-,
Zwangs-
und Kontroll-
massnahmen

² Zur Überwachung und Kontrolle von Abfallanlagen können die kantonalen Behörden die Massnahmen auf Kosten des Verursachers oder des Anlageinhabers anordnen und durchführen. Für technische Kontrollen werden nach Möglichkeit ausgewiesene private Fachleute beigezogen.

³ Die Behörden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zutritt zu den Abfallanlagen. Die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.

§ 10. Die Behörden können die Bewilligung für Vorkehren, welche Menschen und Umwelt gefährden können, von einer angemessenen Sicherheitsleistung für die Erfüllung von Auflagen und Bedingungen sowie für die Kosten von Schadenfällen, Endgestaltung und die Rekultivierung abhängig machen. Eine angemessene Sicherheitsleistung kann auch für die Durchführung von Ersatzvornahmen und von Sicherungs-, Kontroll- oder Zwangsmassnahmen verlangt werden.

Leistung von
Sicherheiten

§ 11. Soweit dem Vollzug dieses Gesetzes private Rechte entgegenstehen, kann der Regierungsrat das Enteignungsrecht gewähren.

Enteignung

§ 12. ¹ Der Verursacher trägt die Kosten der zur Vermeidung, Eindämmung und Behebung von Umweltschäden erforderlichen Abklärungen und Massnahmen sowie der Kontroll- und Überwachungsmassnahmen.

Kostentragung

² Kann der Verursacher nicht ermittelt werden oder ist er zahlungsunfähig, trägt der Staat die Kosten. Auf Dritte, die aus staatlichen Massnahmen erheblichen Nutzen ziehen, kann Rückgriff genommen werden.

Öffentlich-
erklärung

§ 13. Der Regierungsrat kann im Abfallkonzept enthaltene Anlagen öffentlich erklären. Mit der Öffentlicherklärung kann insbesondere die Verpflichtung verbunden werden, bestimmte Abfälle entgegenzunehmen und angemessene Abgaben zu erheben. Öffentlich erklärten Unternehmen kann der Regierungsrat das Enteignungsrecht erteilen. Solchen Unternehmen können in besonderen Fällen Subventionen gemäss § 26 gewährt werden.

II. Behandlung von Abfällen

1. Ablagerungs- und Verbrennungsverbot

Ablagerungs-
und Verbren-
nungsverbot

§ 14. ¹ Das Ablagern oder Stehenlassen von Abfällen im Freien ist auf öffentlichem und privatem Grund verboten. Dies gilt insbesondere für ausgediente Fahrzeuge, Möbel, Geräte und ihre Bestandteile sowie für Erzeugnisse aus Metall oder Kunststoff.

² Das Verbrennen von nicht pflanzlichen Abfällen ausserhalb von bewilligten Anlagen ist verboten.

³ Das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist erlaubt, sofern daraus keine übermässigen Immissionen entstehen. Die Gemeinden können einschränkende Vorschriften für das Verbrennen solcher Abfälle in bewohnten Gebieten erlassen.

Begriffe

§ 15. Als ausgedient gelten Gegenstände wie Fahrzeuge, Fernseher, Kochherde, Kühlschränke und EDV-Einrichtungen, die nicht mehr bestimmungsgemäss verwendet werden und deren sich die Besitzerin oder der Besitzer entledigen will oder die im öffentlichen Interesse zu behandeln sind.

2. Siedlungsabfälle

Behandlung

§ 16. Siedlungsabfälle werden, sofern sie nicht separat gesammelt werden, dem öffentlichen Sammelwesen übergeben und in öffentlichen Anlagen behandelt.

3. Bauabfälle¹⁰

Entsorgung

§ 16 a.⁹ ¹ Die Gemeinden können eine weitergehende Trennung der Abfälle auf der einzelnen Baustelle verlangen.

² Wird Aushubmaterial aus nicht sanierungsbedürftigen belasteten Standorten entsorgt, kann die Direktion¹³ von den Inhabern den Nachweis verlangen, dass dadurch die Umwelt gegenüber dem Ausgangszustand insgesamt nicht höher belastet wird.

³ Die Bewilligung, Bauabfälle in Deponien abzulagern, wird von der Direktion¹³ erteilt, wenn nachgewiesen wird, dass eine andere Entsorgung nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

4. Übrige Abfälle⁹

§ 17. ¹ Die Inhaber von Abfällen aus Unternehmungen (ausgenommen Siedlungsabfälle) sorgen für deren Behandlung und tragen die Kosten.

Abfälle aus Unternehmungen

² Unternehmungen haben die zumutbaren Massnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Verwertung von Abfällen zu treffen und ihre Anlagen hinsichtlich Umwelt- und Gewässerschutz dem Stand der Technik anzupassen.

³ . . .¹¹

⁴ . . .¹¹

5. Weitere Behandlungsvorschriften¹⁰

§ 18. ¹ Hersteller und Händler von Waren und Verpackungen sind verpflichtet, diese zurückzunehmen, wenn sie verwertet werden können oder zu Problemen bei der Entsorgung führen. Für die Rücknahme kann ein angemessenes Entgelt erhoben werden.

Rücknahmepflicht

² Dies gilt insbesondere für ausgediente Fahrzeuge, Möbel, Geräte und ihre Bestandteile, für sperrige Verpackungen, Erzeugnisse aus Metall oder Kunststoff sowie für Produkte, die zu Sonderabfällen werden, wenn sie nicht mehr bestimmungsgemäss gebraucht werden. Für unnötige Verpackungen besteht eine unentgeltliche Rückhaltepflicht.

§ 19. Ausgediente Fahrzeuge, Möbel, Geräte und ihre Bestandteile sowie Erzeugnisse aus Metall oder Kunststoff und Sonderabfälle werden von der Inhaberin oder vom Inhaber den Herstellern, den Händlern oder einer Abfallanlage abgegeben.

Ablieferungspflicht

§ 20. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Rücknahme- und der Ablieferungspflicht. Er bezeichnet insbesondere die der Rücknahme- und der Ablieferungspflicht unterstellten Waren und Verpackungen, regelt Erleichterungen für Kleinbetriebe und legt Mengenbeschränkungen fest.

Ausführungsvorschriften

Art der
Behandlung § 21. ¹ Der Regierungsrat kann durch Verordnung² die Art der Behandlung und des Transports von bestimmten Abfällen verbindlich festlegen.

² Er verpflichtet die Gemeinden und die Privaten zur getrennten Sammlung bestimmter Abfälle und ist besorgt dafür, dass deren umweltgerechte Verwertung sichergestellt wird.

Bahntransport § 22. Inhaber oder Betreiber von Abfallanlagen können durch die Direktion¹³ verpflichtet werden, einen Bahntransport einzurichten und zu betreiben, sofern dadurch die Umwelt deutlich weniger belastet wird als durch andere Transportmittel und die Massnahme für den Betroffenen zumutbar ist.

III. Aufgaben von Kanton und Gemeinden

1. Abfallplanung und Abfallanlagen

Abfallkonzept § 23. ¹ Der Regierungsrat setzt nach Anhörung der Gemeinden ein für die kantonalen und die kommunalen Behörden verbindliches Gesamtkonzept für die Abfallwirtschaft fest.

² Das Abfallkonzept umschreibt die Ziele der Abfallwirtschaft und zeigt Mittel auf, wie diese erreicht werden können. Es umfasst zudem die Abfallplanung gemäss Bundesrecht.

³ Das Abfallkonzept wird regelmässig überprüft.

Standort-
festsetzung und
Zuweisungs-
recht § 24. ¹ Der Standort von Deponien und Abfallanlagen wird, soweit erforderlich, in den Richtplänen festgelegt.

² Der Regierungsrat legt nach Anhörung der Gemeinden das Einzugsgebiet von Deponien und von Anlagen zur Behandlung von Siedlungsabfällen fest. Er kann auch für andere Abfallanlagen das Einzugsgebiet oder den Verwertungsbereich für Abfälle festsetzen.

³ Die Direktion¹³ ordnet nötigenfalls im Einzelfall an, welche Abfälle einer bestimmten Anlage zuzuführen sind. Sie kann zudem im Einzelfall anordnen, dass einer Abfallanlage auch Abfälle aus einem anderen Einzugsgebiet zuzuführen sind, insbesondere wenn dessen Anlage überlastet oder ausgefallen ist.

Kantonale
Anlagen § 25. ¹ Der Staat kann Abfallanlagen selbst erstellen und betreiben oder sich an solchen Anlagen beteiligen, wenn sie sich privatwirtschaftlich nicht erstellen lassen.

² Für die Benützung staatlicher Anlagen werden grundsätzlich kostendeckende Gebühren erhoben. Sie decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Anlagen sowie für den Abschluss und die Nachsorge der Deponien.

³ Für Kleinmengen von Sonderabfällen aus dem Gewerbe und den Haushaltungen kann der Staat die Kosten für die Entsorgung ganz oder teilweise übernehmen. Er deckt seine Kosten mit der Erhebung einer Abgabe gemäss § 36.

§ 26.¹³ ¹ Der Kanton kann Massnahmen der Gemeinden ¹ und Dritter im Interesse der umweltgerechten Abfallwirtschaft fördern. Förderung

² Sofern ein gewichtiges öffentliches Interesse und bei Privaten eine wirtschaftliche Notwendigkeit bestehen, kann der Kanton an solche Massnahmen und an Abfallanlagen Subventionen bis zu 75% gewähren. Diese können insbesondere auch in Form von zinsgünstigen Darlehen, Risikogarantien und Bürgschaften gewährt werden.

2. Deponien

§ 27. ¹ Der Staat übernimmt die Nachsorgepflicht des Deponiehalters ab einem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt nach Abschluss der Deponie. Der Deponiehalter hat die bestehenden, für die Nachsorge erforderlichen Anlagen dem Staat unentgeltlich und in betriebsbereitem Zustand dinglich abzutreten. Staatliche Nachsorgepflicht

² Wurde nicht für alles abgelagerte Material die Abgabe gemäss § 28 geleistet, übernimmt der Staat die Nachsorgepflicht anteilmässig. Der Regierungsrat kann die Nachzahlung von Abgaben gestatten.

³ Der Staat führt im Rahmen seiner Nachsorge die notwendigen Massnahmen selbst durch oder beauftragt damit Dritte.

⁴ Werden Kosten vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht, wird Rückgriff genommen.

§ 28. ¹ Zur Deckung der Kosten der Nachsorge und zur Bildung einer angemessenen Reserve für unvorhergesehene Massnahmen erhebt der Staat von den Deponiebetreibern eine nach Deponiekategorie abgestufte Abgabe nach Gewicht des abgelagerten Materials. Die Abgaben fliessen in einen Fonds, aus dem die Kosten der Nachsorge gemäss § 27 gedeckt werden. Deponieabgaben und Deponiefonds

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Übernahme der Nachsorge sowie der Deponieabgaben durch Verordnung².

Übernahme-
anspruch und
Heimschlags-
recht

§ 29. ¹ Der Staat kann die Übernahme der Deponieanlage sowie des Deponiegrundstücks zu Eigentum verlangen, wenn die staatliche Nachsorge das Grundstück intensiv beansprucht und sie dem Staat ohne Eigentum nicht zugemutet werden kann. Der Übernahmeanspruch kann jederzeit nach Übernahme der Nachsorge geltend gemacht werden.

² Führen Massnahmen des Staates zu einer unzumutbaren Eigentumsbeschränkung, steht der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer das Heimschlagsrecht zu.

³ Streitigkeiten entscheidet auf verwaltungsrechtliche Klage das Verwaltungsgericht. Kommt über die Entschädigung keine Einigung zu Stande, leitet der Staat das Schätzungsverfahren nach dem Gesetz betreffend die Abtretung von Privatrechten³ ein.

3. Belastete Standorte¹⁰

Vollzug

§ 30.¹⁰ ¹ Der Vollzug der Bestimmungen über belastete Standorte obliegt der Direktion¹³.

² Sie führt den Kataster der belasteten Standorte gemäss Bundesrecht, in den jedermann Einblick nehmen kann. Die Gemeinden erhalten einen ihr Gebiet betreffenden Auszug.

§§ 31–33.¹¹

Altlastenfonds

§ 34.⁷ ¹ Für die Altlastensanierung durch den Staat wird ein Fonds geschaffen, der durch pauschale Abgaben gespeist wird, die von den Abgebern von Sonderabfällen gemäss Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen⁵ vom Kanton erhoben werden. Die Fondsgelder werden vom Staat für jene Sanierungsmassnahmen verwendet, die er selbst durchzuführen oder deren Kosten er zu tragen hat.

² Der Regierungsrat bestimmt die Höhe der Abgaben nach Massgabe der bestehenden und zu erwartenden Verpflichtungen zuzüglich einer Pauschale für unvorhersehbare Massnahmen sowie die weiteren Einzelheiten durch Verordnung².

4. Vollzug durch die Gemeinden

Aufgaben
der Gemeinden

§ 35. ¹ Die Gemeinden sorgen für Erstellung und Betrieb von Anlagen für die Behandlung von Siedlungsabfällen. Sie regeln das Sammelwesen, einschliesslich der getrennten Sammlung bestimmter Abfälle, und die Behandlung der Siedlungsabfälle sowie die Gebühren in einer Abfallverordnung, die der Genehmigung durch die Direktion¹³ bedarf.

² Sie sorgen für die kontinuierliche Information der Bevölkerung sowie der Betriebe und bezeichnen eine verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft.

³ Sie errichten die nötigen Deponien für die Rückstände aus der Behandlung von Siedlungsabfällen und von Klärschlamm, soweit nicht Private diese Aufgabe übernehmen.

⁴ Die Gemeinden sorgen für den Vollzug des Ablagerungs- und Verbrennungsverbots.

⁵ Solange aufgrund der Gesetzgebung oder von Vereinbarungen keine Rücknahmeverpflichtungen bestehen, sorgen die Gemeinden für einen Sammeldienst für ausgediente Geräte und Möbel und ihre Bestandteile sowie für Erzeugnisse aus Metall oder Kunststoff aus den Haushalten.

⁶ Zur Lösung ihrer Aufgaben können sich die Gemeinden zu Zweckverbänden zusammenschliessen, sich ändern Organisationen anschliessen oder ihre Aufgaben an Private übertragen.

§ 36. ¹ Die Gemeinden leisten dem Staat eine jährliche Abgabe je Einwohnerin und Einwohner in einen Fonds, mit welchem die staatlichen Aufwendungen für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen gedeckt werden. Gemeinde-
abgaben

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung².

§ 37. ¹ Die Rechnungsführung der Gemeinden über die Abfallwirtschaft hat eine vollständige Übersicht über die anfallenden Kosten zu gewährleisten. Abfallrechnung
und Gebühren

² Die Gemeinden erheben nach Volumen oder Gewicht bemessene kostendeckende Gebühren, wie Sack-, Marken- oder Containergebühren mit oder ohne pauschale Grundgebühr. Dabei sind regionale Lösungen anzustreben. Die Gebühren decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Abfallanlagen sowie die übrigen Kosten der Abfallwirtschaft einschliesslich der kantonalen Abgabe.

³ Betreiben Gemeinden oder Zweckverbände eine Deponie, wird der für die Abschlussarbeiten und die Nachsorge bestimmte Gebührenteil jährlich als Rückstellung für diese Zwecke in der Rechnung ausgewiesen.

⁴ Zweckverbände, welche eine Deponie betreiben, können erst aufgelöst werden, wenn sie ihre Abschluss- und Nachsorgeaufgaben erfüllt haben. Austretende Gemeinden haften für die Kosten wie eine Verbandsgemeinde.

IV. Rechtsschutz und Strafbestimmungen¹⁶

- Rechtsschutz
a. Rekursinstanz
- § 38.^{14, 15} ¹ Anordnungen, die in Anwendung dieses Gesetzes ergehen, können mit Rekurs beim Baurekursgericht angefochten werden.
² Ausgenommen sind Akte des Regierungsrates.
- b. Behördenbeschwerde
- § 38 a.¹⁵ Gegen Rekursentscheide, welche die Anordnung einer kantonalen Instanz ganz oder teilweise aufheben, kann die zuständige Direktion zur Wahrung öffentlicher Interessen Beschwerde erheben.
- Strafbestimmungen
- § 39. ¹ Mit Busse bis Fr. 50 000, bei Gewinnsucht mit Busse in unbeschränkter Höhe, wird bestraft, wer¹²
- Kontrollen der Behörden erschwert oder verunmöglicht,
 - Verordnungen und Einzelverfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz erlassen wurden, nicht befolgt,
 - als Betreiber einer Abfallanlage seine Übernahmeverpflichtungen verletzt,
 - Abfälle nicht einer Abfallanlage oder einer bestimmten Abfallanlage zuführt, obwohl er hiezu verpflichtet wäre,
 - ohne Bewilligung eine Abfallanlage erstellt oder betreibt,
 - Abfälle ausserhalb von bewilligten Anlagen stehen lässt oder ablagert,
 - Abfälle nicht pflanzlicher Art ausserhalb von bewilligten Anlagen verbrennt.
- ² Entscheide in Strafsachen in Anwendung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz⁴ sowie dieses Gesetzes sind der Direktion¹³ mitzuteilen.
- ³ Die Untersuchung und Beurteilung von Widerhandlungen obliegt den Statthalterämtern.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen¹⁰

- Kataster der belasteten Standorte, Einführung
- § 39 a.¹⁰ ¹ Die Direktion¹³ erstellt schrittweise den Kataster der belasteten Standorte nach Massgabe der vorhandenen Mittel sowie der Bundesvorschriften. Die Inhaber der im Kataster der Altlasten und Verdachtsflächen aufgeführten Parzellen können von der Direktion¹³ jederzeit eine Verfügung über die Eintragung im Kataster der belasteten Standorte verlangen, sofern sie ein aktuelles Interesse glaubhaft machen können.

² Standorte bleiben im Kataster der Altlasten und Verdachtsflächen nach bisherigem Recht, bis über ihren Eintrag im Kataster der belasteten Standorte entschieden ist.

§ 40. Das Gesetz über die Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen und von Schrott vom 4. März 1973 wird aufgehoben.

§ 41. Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert: . . .⁸

VI. Inkrafttreten

§ 42. Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens⁶ nach der Genehmigung durch den Bund. Inkrafttreten

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. Oktober 2013 ([OS 69, 262](#))

Die Zuständigkeit für die Beurteilung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Rechtsmittel bestimmt sich nach bisherigem Recht. Die bisherigen Zuständigkeiten gelten auch dann, wenn die Rechtsmittelfrist vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts zu laufen begonnen hat, aber erst nachher endet. Im Übrigen findet das neue Recht auf hängige Verfahren Anwendung.

¹ OS 52, 950.

² [LS 712.11](#), [LS 712.12](#).

³ [LS 781](#).

⁴ [SR 814.01](#).

⁵ SR 814.014; [LS 712.444](#).

⁶ §§ 1–3; 5–17; 22–26; 30–33; 35–42 in Kraft seit 1. Januar 1996 (OS 53, 46). §§ 4; 18–21; 27–29 in Kraft seit 1. Januar 2001 ([OS 56, 350](#)).

⁷ Noch nicht in Kraft.

-
- ⁸ Text siehe OS 52, 950.
- ⁹ Eingefügt durch G vom 26. August 2002 ([OS 57, 347](#)). In Kraft seit 1. Mai 2004 ([OS 59, 66](#)).
- ¹⁰ Fassung gemäss G vom 26. August 2002 ([OS 57, 347](#)). In Kraft seit 1. Mai 2004 ([OS 59, 66](#)).
- ¹¹ Aufgehoben durch G vom 26. August 2002 ([OS 57, 347](#)). In Kraft seit 1. Mai 2004 ([OS 59, 66](#)).
- ¹² Fassung gemäss G über die Anpassung an den geänderten allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches und an das neue Jugendstrafgesetz vom 19. Juni 2006 ([OS 61, 391](#); [ABI 2005, 1483](#)). In Kraft seit 1. Januar 2007.
- ¹³ Fassung gemäss G über die Anpassung des kantonalen Verwaltungsverfahrensrechts vom 22. März 2010 ([OS 65, 390](#); [ABI 2009, 801](#)). In Kraft seit 1. Juli 2010.
- ¹⁴ Aufgehoben durch G über die Anpassung des kantonalen Verwaltungsverfahrensrechts vom 22. März 2010 ([OS 65, 390](#); [ABI 2009, 801](#)). In Kraft seit 1. Juli 2010.
- ¹⁵ Eingefügt durch Planungs- und Baugesetz vom 28. Oktober 2013 ([OS 69, 262](#); [ABI 2011, 1119](#)). In Kraft seit 1. Juli 2014.
- ¹⁶ Fassung gemäss Planungs- und Baugesetz vom 28. Oktober 2013 ([OS 69, 262](#); [ABI 2011, 1119](#)). In Kraft seit 1. Juli 2014.